

FMA-Wegleitung 2021/13 – Berichtspflichten für Geldmarktfonds

Referenz:	FMA-WL Berichtspflichten MMFR
Adressaten:	Geldmarktfonds nach UCITSG Geldmarktfonds nach AIFMG
Betrifft:	Berichtspflichten nach Art. 37 Verordnung (EU) 2017/1131
Publikationsort:	Website
Publikationsdatum:	18. Januar 2021
Letzte Änderung	14. März 2023
Änderungsverzeichnis	Aktualisierung der Hyperlinks Streichung des Verweises auf anstehende Übernahme der Geldmarktfondsverordnung in das EWR-Abkommen Ergänzung des Passus Datenqualität Ergänzung Punkt 7 - Business Message Identifier

Die Geldmarktfondsverordnung (Art. 37 Verordnung (EU) 2017/1131) statuiert für Geldmarktfondsverwalter mit Domizil Liechtenstein eine periodische Berichtspflicht für Geldmarktfonds (MMF). Um einen europaweit harmonisierten Meldeablauf zu gewährleisten, hat die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) weitere Standards betreffend Ablauf, Inhalt und Form der Meldungen veröffentlicht. Diese Standards gelten mit Übernahme der Verordnung (EU) 2017/1131 ins EWR-Abkommen auch für in Liechtenstein meldepflichtige MMF. Die von ESMA zum Themenkomplex MMF-Reporting veröffentlichten Dokumente sind in der jeweils gültigen Fassung bei der Abgabe der Meldungen zu Grunde zu legen, soweit in dieser Wegleitung nichts anderes festgelegt wird.

In Bezug auf den Ablauf, den Inhalt und die Form der Meldungen gelten die von ESMA erstellten Leitlinien zum MMF-Berichtswesen (Leitlinien zu den Meldungen an die zuständigen Behörden nach Artikel 37 der Verordnung über Geldmarktfonds). ESMA publizierte diesbezüglich zudem die Leitlinien für Stresstestszenarien nach Artikel 28 der Verordnung über Geldmarktfonds sowie Leitlinien über Stresstestszenarios nach der Geldmarktfondsverordnung. Die Leitlinien wurden mittels FMA-Mitteilung 2012/02 als anwendbar erklärt. ESMA stellt zudem die MMF Reporting Technical Reporting Instructions zur Verfügung. Die von ESMA publizierten Dokumente können auf der Webseite von ESMA abgerufen werden.

1. Die Daten werden im XML-Format nach den Strukturvorgaben entsprechend der von ESMA publizierten Spezifikation an die FMA gemeldet. Die Einreichung hat ausschliesslich über das Hochladen der XML-Datei im e-Service Portal nach den XML-Strukturvorgaben von ESMA zu erfolgen. Weiter sind folgende Sonderregelungen bei der Erstellung der Meldungsdateien zu beachten:
 - Eine XML-Datei darf nur eine MMF-Meldung ("FndRpt") enthalten und innerhalb diesem einzig nur ein "Upd"-Element enthalten. Vorgenanntes gilt zwingend, obgleich das XML-Schema Mehrfacheinträge vorsieht.

- Eine ZIP-Datei darf nur eine namensgleiche XML-Meldung enthalten. Für die Dateinamen dürfen keine Sonderzeichen verwendet werden. Im Idealfall ist das Pattern des unten genannten "BizMs-gldr" zu verwenden.
 - Falls eine Meldungstornierung notwendig ist, erfolgt dies über den vorgesehenen Stornierungsprozess der e-Service Plattform. Ein Stornierungsantrag ist dann zu stellen, wenn die Meldung zuvor von ESMA als valide akzeptiert wurde. Im Zuge des Stornierungsantrages auf der e-Service Plattform ist im Kommentarfeld anzugeben, ob die Meldung geändert oder annulliert werden muss. Es ist zu beachten, dass zwischen einer Änderungsmeldung und einer Annullierungsmeldung unterschieden wird:
 - Für eine Änderungsmeldung ist eine „Update“-Meldung nach erfolgter Stornierung durch die FMA im e-Service Portal einzubringen.
 - Für eine Annullierungsmeldung, bei welcher die Meldung zurückgezogen wird und keine Neueinreichung oder Änderungsmeldung vorgesehen ist, ist dies zwingend im Kommentarfeld anzugeben. Die Meldung kann dann auch zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr erneut eingereicht werden. Die selbstständige Einreichung einer „Cxl“-Meldung ist nicht möglich.
 - Die Dateiendungen sind jeweils „.zip“ und „.xml“. Hierbei ist die Kleinschreibung zu berücksichtigen.
 - Leere XML-Tags von optionalen Feldern dürfen in der XML-Datei nicht berichtet werden, da die Meldung ansonsten bei der inhaltlichen Prüfung abgelehnt wird.
2. Die XML-Dateien müssen in elektronischer Form über die e-Service Plattform der FMA eingereicht werden. Diesbezüglich wird auf die entsprechende FMA-Mitteilung 2015/1 verwiesen. Ein anderer Übertragungsweg ist nicht zulässig.
 3. Die erste Meldung deckt den Zeitraum vom Datum der Zulassung des Geldmarktfonds (genaues Datum) bis zu zum Ende des Berichtszeitraums ab. Geldmarktfonds mit jährlicher Berichtspflicht erstatten einmal im Jahr zum letzten Tag im Dezember Bericht. Geldmarktfonds mit vierteljährlicher Berichtspflicht erstatten vierteljährlich zum letzten Tag im März, Juni, September und Dezember Bericht. Wenn der letzte Tag eines Berichtszeitraums eines berichterstattenden Geldmarktfonds ein Feiertag ist und für dieses Datum keine Daten vorliegen, verwendet der Geldmarktfonds Informationen vom unmittelbar vorhergehenden Tag, sofern Informationen vorliegen. Als Berichtsstichtag ist jedoch weiterhin der letzte Tag des Berichtszeitraums gemäss dem TARGET-Kalender zu sehen.
 4. Die Periodizität der Berichte ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 der Geldmarktfondsverordnung (Verordnung (EU) 2017/1131). Die Informationen werden gemäss Art. 37 Abs. 5 der Geldmarktfondsverordnung bis spätestens 30 Tage nach Ende des Meldequartals an die FMA übermittelt.
 5. Einige Datenfelder sind in der technischen Datendefinition als „optional“ oder „nicht verbindlich“ deklariert. Dabei handelt es sich um eine technische und nicht um eine rechtliche Qualifikation. Aus der Einstufung als optionales Datenfeld folgt somit nicht, dass der Dateninhalt des betreffenden Feldes im freien Ermessen des Melders steht. Ein Verzicht zur Befüllung des Feldes ist nur dann zulässig, wenn die entsprechenden Daten nicht zur Verfügung stehen, weil beispielsweise ein entsprechendes Geschäft nicht getätigt wird. Andernfalls sind diese Felder korrekt zu befüllen. Bitte beachten Sie, dass Felder, die zulässigerweise leer bleiben, keine Platzhalter als Inhalt haben dürfen, da dies zu einer Fehlermeldung führt.
 6. Bezüglich des National Codes des Geldmarktfondsverwalters ist die Firmennummer des liechtensteinischen Handelsregisters (z.B. FL-0002.463.029-8) heranzuziehen. Der MMF National Code wird seitens FMA vergeben. Hierbei handelt es sich um eine 6-stellige Nummer (z.B. 302425), die für jeden

MMF resp. Teilfonds eines Umbrella-MMF individuell vergeben wird. Als National Code für die Verwahrstelle ist der Legal Entity Identifier (LEI) anzugeben.

- Der Business Message Identifier "BizMsgIdr" ist in der Berichterstattung in folgendem Format anzugeben:

LI_[MMF National Code]_[QX]_[YYYY]_[XXXX]

Beispiel: LI_123456_Q4_2021_0001

Wobei es sich beim letzten Wert um eine fortlaufende Nummer handelt. Beispielsweise ist für die erstmalige Meldung für Q4 2021 der Wert 0001 anzugeben. Bei Änderungsmeldung für Q4 2021 wäre 0002 anzuführen. Für Q1 2022 ist der Wert für die erstmalige Meldung wieder mit 0001 anzugeben. Für Geldmarktfonds mit jährlicher Berichtspflicht ist anstelle des jeweiligen Quartals "Y1" anzugeben.

Die Meldungen sind im nachfolgenden XML-Grundgerüst zu erstellen:

```

<?xml version="1.0" encoding="utf-8"?>
<!-- BizData-Attribute sind gemäß der technischen Auffassung der FMA zwingend zu beachten -->
<BizData xmlns="urn:iso:std:iso:20022:tech:xsd:head.003.001.01"
xsi:schemaLocation="urn:iso:std:iso:20022:tech:xsd:head.003.001.01 head.003.001.01.xsd"
xmlns:xsi="http://www.w3.org/2001/XMLSchema-instance">
  <Hdr>
    <!-- Bitte auch für AppHdr die Attribute zwingend beachten -->
    <AppHdr xmlns="urn:iso:std:iso:20022:tech:xsd:head.001.001.01"
xsi:schemaLocation="urn:iso:std:iso:20022:tech:xsd:head.001.001.01 bah_MMV_Regulatory_reporting_MoneyMarketFundReportV01_auth_093_001_01.xsd"
xmlns:xsi="http://www.w3.org/2001/XMLSchema-instance">
      <Fr>
        <OrgId>
          <Id>
            <OrgId>
              <Othr>
                <d>LI</d>
              </Othr>
            </OrgId>
          </Id>
        </OrgId>
      </Fr>
      <To>
        <OrgId>
          <Id>
            <OrgId>
              <Othr>
                <d>EU</d>
              </Othr>
            </OrgId>
          </Id>
        </To>
        <BizMsgIdr>XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX00_2020_00000001</BizMsgIdr> <!-- LEI_Jahr_fortlaufendeNummer -->
        <MsgDefldr>DRAFT6auth.093.001.01</MsgDefldr> <!-- stets wie hier das aktuell gültige XML-Schema referenzieren -->
        <CreDt>2021-01-29T10:28:59Z</CreDt> <!-- zwingende Datumsnotation in UTC-Zulu-Zeit -->
      </AppHdr>
    </Hdr>
  <Pyld>
    <!-- Auch für das Document die Attribute zwingend beachten -->
    <Document xmlns="urn:iso:std:iso:20022:tech:xsd:DRAFT6auth.093.001.01"
xmlns:xsi="http://www.w3.org/2001/XMLSchema-instance"
xsi:schemaLocation="urn:iso:std:iso:20022:tech:xsd:DRAFT6auth.093.001.01 MMF_Regulatory_reporting_MoneyMarketFundReport_V04_DRAFT_auth_093_001_01.xsd">
      <!-- ... -->
    </Document>
  </Pyld>
</BizData>

```

Testphase

Die e-Service Plattform steht nicht für Testzwecke zur Verfügung. Die Einreichung von Testmeldungen ist ausschliesslich per E-Mail (fonds@fma-li.li) möglich. Das Testfeedback wird dem Einreicher nach Durchführung des Tests per E-Mail zur Verfügung gestellt.

Datenqualität

Der Meldepflichtige trägt die Verantwortung für die materiell und formell korrekte Einreichung der übermittelten Daten. Er implementiert angemessene Verfahren und Kontrollen zur Sicherstellung der Datenqualität und integriert diese in sein internes Kontrollsystem (IKS) sowie ins Risikomanagement. Werden Meldungen im Zuge von Datenqualitätsprüfungen der FMA oder der europäischen Aufsichtsbehörden zur erneuten Prüfung oder Neueinreichung zurückgewiesen, führt der Meldepflichtige eine Überprüfung der bestehenden Systeme und Prozesse durch und nimmt notwendige Anpassungen vor, um gleichartige Fehler bei künftigen Meldungen zu vermeiden.

Datenschutz

Die FMA verarbeitet personenbezogene Daten ausschliesslich nach den allgemeinen Datenverarbeitungsgrundsätzen der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) sowie nach dem geltenden Datenschutzrecht.

Sämtliche Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, einschliesslich der Angaben zum Verarbeitungszweck, zum Datenverantwortlichen sowie zu den Betroffenenrechten sind in der FMA-Information zum Datenschutz enthalten: <https://www.fma-li.li/de/fma/datenschutz/fma-information-zum-datenschutz.html>

Inkraftsetzung

Diese Wegleitung tritt am 18. Januar 2021 in Kraft.

Für Rückfragen steht die FMA zur Verfügung.

Telefon: +423 236 73 73

E-Mail: info@fma-li.li